

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unser Angebot richtet sich ausschließlich an Industrie, Handwerk, Handel und freie Berufe zur Verwendung in der selbständigen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit.
- (2) Diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten ausschließlich. "Allgemeine Geschäftsbedingungen" des Bestellers erkennen wir, soweit sie nicht im Widerspruch zu unseren Geschäftsbedingungen stehen nur an, wenn und soweit wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen gelten in der jeweils gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir dieses innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei uns annehmen.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertragsschluss erfolgt erst durch unsere schriftliche Bestätigung der Bestellung.
- (3) Die zu unserem Angebot gehörenden Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- (4) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung und nach Maßgabe der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste. In Zweifelsfällen hat die schriftliche Auftragsbestätigung Vorrang.
- (5) Aus technischen Gründen kann es zu Mehr- oder Mindermengenlieferungen kommen. Wir behalten uns unter Anpassung der vereinbarten Preise eine Mehr- oder Mindermengenlieferung bis zu 10 % vor. Bei Sonderanfertigungen (Konfektionierungen) und bei bedruckter Ware behalten wir uns eine Mehr- oder Mindermengenlieferung bis zu 20 % vor.

§ 3 Überlassene Unterlagen

- (1) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassene Unterlagen, wie z. B. Kostenvoranschläge, Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.
- (2) Der Besteller sichert uns zu, die für die Nutzung von uns überlassene Unterlagen die erforderlichen Nutzungsrechte zu besitzen. Der Besteller verpflichtet sich, uns von Ansprüchen jeglicher Art, die Dritte gegen uns wegen der Verletzung von Schutzrechten aufgrund der Verwendung von uns vom Besteller überlassener Unterlagen geltend machen, freizustellen. Wir sichern dem Besteller zu, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne und sonstige Unterlagen nur mit seiner Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

§ 4 Preise und Zahlung

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und Transportversicherung und zuzüglich Mehrwertsteuer in bei Vertragsschluss jeweils gültiger Höhe. Maßgeblich sind die Preise und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Kosten der Verpackung und bei Versendung auf Wunsch des Bestellers des Transports und der Transportversicherung werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Wir sind berechtigt, die zu erbringende Leistung in Teillieferungen auszuführen und auch entsprechend abzurechnen. Porto- und Versandkosten werden bei jeder Teillieferung berechnet.
- (3) Der Mindestbestellwert beträgt für Bestellungen aus dem Inland 25,00 EUR und aus dem Ausland 80,00 EUR, gegebenenfalls jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Soweit nicht anders vereinbart, berechnen wir bei Bestellungen unter dem Mindestbestellwert einen Aufschlag bis zum Mindestbestellwert.
- (4) Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto oder an unsere Mitarbeiter mit Inkassovollmacht zu erfolgen.
- (5) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, auch bei Teillieferungen, zu zahlen. Für die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum (Zahlungseingang) wird ein Skontoabzug von 2 % angeboten. Dies gilt nur, wenn ein eventueller Kontokorrentsaldo ausgeglichen ist und keine Forderungen aus früheren Lieferungen gegen den Besteller bestehen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (6) In Rahmenvereinbarungen eingeräumte Zahlungsziele können mit Wirkung für zukünftige Einzelvereinbarungen von uns ohne Angabe von Gründen gekündigt werden, die Einräumung einer Kreditlinie kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist ohne Angabe von Gründen aufgekündigt werden.
- (7) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die später als 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 5 Werkzeugkosten

- (1) Werkzeugkosten werden gesondert berechnet.
- (2) Bei der vorzeitigen Beendigung von Aufträgen, für die die Herstellung von Werkzeugen erforderlich ist, erfolgt eine Berechnung nach Aufwand.
- (3) Durch Bezahlung von Kostenanteilen für die Werkzeuge erwirbt der Besteller kein Recht an den Werkzeugen; diese bleiben vielmehr unser Eigentum. Wir verpflichten uns, die Werkzeuge für die Dauer von einem Jahr nach der letzten diesbezüglichen Lieferung an den Besteller für diesen aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Zeit können wir über die Werkzeuge frei verfügen. In Pläne und Konstruktionszeichnungen der Werkzeuge erhält der Besteller keine Einsicht.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Soweit der Wert eines vom Besteller behaupteten Gegenanspruchs einen Teil unserer Forderung aus dem Vertragsverhältnis ausmacht, ist der übrige, unstreitige Teil nach Maßgabe des § 4 Ziff. 5 Satz 1 dieser Geschäftsbedingungen fällig, sofern nicht zwingendes Recht dem Besteller ein höheres Zurückbehaltungsrecht zubilligt. Hierin liegt keine Stundung des zurückbehaltenen Teils wenn der Gegenanspruch tatsächlich nicht besteht, so dass den Besteller in dem Fall die Verzugsfolgen treffen.

§ 7 Lieferzeit

- (1) Die von uns angegebenen Termine und Lieferzeiten sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Im Falle einer solchen Vereinbarung wird die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers vorausgesetzt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Höhere Gewalt und andere Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs, die wir nicht zu vertreten haben, wie z.B. Verkehrs- und Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Lieferverzögerungen seitens unserer Lieferer, Rohstoff-, Waren- oder Energiemangel, Maßnahmen staatlicher Behörden sowie Einfuhr- und Ausführbeschränkungen, berechtigen uns, den Liefertermin oder die Lieferfrist entsprechend zu verschieben oder, sofern durch vorgenannte Ereignisse die Auftragserteilung ernsthaft in Frage gestellt oder unmöglich wird, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Besteller deswegen Schadensersatzansprüche zustehen. In diesem Fall werden wir den Besteller unverzüglich über die Verzögerung oder den Rücktritt informieren und bereits erbrachte Leistungen des Bestellers unverzüglich erstatten.
- (3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug, z.B. bei Verkauf der Ware auf Abruf, oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die weitergehenden gesetzlichen Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 8 Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

- (3) Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- (4) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.
- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

§ 10 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstelleregress

- (1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen, nicht offensichtliche innerhalb von 12 Monaten.
- (2) Werden Waren mit offensichtlichen Schäden an der Verpackung oder am Inhalt angeliefert, so hat der Besteller dies sofort beim Spediteur oder sonstigem Lieferdienst zu reklamieren und sich die Reklamation schriftlich bestätigen zu lassen oder die Annahme zu verweigern und uns anschließend darüber zu informieren. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind die von uns versandten Waren gegen Transportschäden versichert. Die Inanspruchnahme der Versicherung setzt bei offensichtlichen Schäden an der Verpackung oder am Inhalt jedoch die sofortige Reklamation beim Lieferdienst voraus.
- (3) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung oder von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Bei der Lieferung gebrauchter Güter ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- (4) Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Regressansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
- (5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
- (6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers gebracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- (7) Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs im Sinne von § 444 BGB richten sich die Rechte des Bestellers ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (8) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen Erfüllungsgehilfen beruhen oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 11 Entsorgung von Elektrogeräten nach dem ElektroG

- (1) Der Besteller übernimmt die Pflicht, die gelieferte Ware, die in den Anwendungsbereich des ElektroG fällt, nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Der Besteller stellt uns von den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 ElektroG (Rücknahmepflicht der Hersteller) und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Der Besteller hat gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen.
- (4) Unterlässt es der Besteller, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Besteller verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (5) Unser Anspruch auf Übernahme/Freistellung durch den Besteller verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung des Gerätes. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Bestellers bei uns über die Nutzungsbeendigung.

§ 12 Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.